

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Physical Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 02.11.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Physical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird der bisherige Text zu dessen Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung) im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal zwei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.“

2. In der Anlage werden die Zeilen „900“ (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) und „800“ (*Wahlpflichtmodul Technik*) getauscht, sowie die Fußnoten „¹⁰“ zu „⁸“, „⁸“ zu „⁹“.

3. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „⁸“ und „⁹“ wie folgt neu gefasst:

„⁸ Als Wahlpflichtmodul Technik kann gewählt werden:

- a. ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges technischer Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
- b. ein technisches Modul aus dem sechsten und siebten Studiensemester eines Bachelorstudienganges dieser Fakultät, sofern die Inhalte des gewählten Moduls nicht schon durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule der/des Studierenden abgedeckt sind oder
- c. ein technisches Modul aus dem sechsten oder höheren Studiensemester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

⁹ Im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul müssen fachübergreifende Wahlpflichtfächer gewählt werden, die in der Summe mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte ergeben. Als fachübergreifendes Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

- a) ein Modul aus einem im Studienplan dieses Bachelorstudienganges definierten Kataloges fachübergreifender Wahlpflichtmodule der Fakultät für Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik oder
- b) ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul aus dem sechsten oder höheren Semester eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, sofern die ECTS-Kreditpunkte dieses Moduls der Vorgabe mindestens entsprechen und das Modul von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Prüfungsmodul anerkannt wird.

Im Falle der Wahl nach Buchstabe b) richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

Sind zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Vorgabe mehr als ein fachübergreifendes Wahlpflichtfach erforderlich, werden zur Bildung der Modulendnote die Noten der gewählten Wahlpflichtfächer entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“

- 4. Im Anmerkungsapparat wird die bisherige Fußnote „⁹“ durch die neue Fußnote „¹⁰“ ersetzt. In Satz 1 dieser Fußnote wird im zweiten Klammervermerk die Zahl „90“ durch „60“ ersetzt und Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die im Wahlpflichtmodul Technik und im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.